

Satzung

Ärzte für das Leben e.V.

Präambel

Der „Ärzte für das Leben e.V.“ ist eine überparteiliche und überkonfessionelle Organisation, deren Mitglieder das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Hippokratischen Tradition sowie das Genfer Gelöbnis als verbindliche Grundlage für die Ausübung des ärztlichen Berufs anerkennen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Ärzte für das Leben e.V.“. Er ist beim Registergericht des Amtsgerichtes in München eingetragen. VR 15773. Der Verein (Geschäftsstelle) hat seinen Sitz in Marktoberdorf. Mit dem Wechsel des Geschäftsführers kann auch der Sitz des Vereins wechseln.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist der Schutz des menschlichen Lebens in allen seinen Phasen von der Befruchtung bis zum natürlichen Tod. Ärzte für das Leben halten an der Unantastbarkeit menschlichen Lebens als unverzichtbare Grundlage für ihre Berufsauffassung fest.
Anliegen des Vereins ist es, diese Grundsätze im ärztlichen Alltag und den übrigen Lebensbereichen wachzuhalten. Insbesondere will sich der Verein kritisch mit aktuellen Strömungen, vordringlich innerhalb des ärztlichen Verantwortungsbereiches, auseinandersetzen, soweit diese die grundsätzliche Schutzwürdigkeit menschlichen Lebens betreffen.
- (2) Der Verein sieht als seine vordringlichen Aufgaben an:

2.1 Die Vertretung und Förderung seiner Anliegen in der Öffentlichkeit, in der Politik sowie in den bestehenden Gremien der deutschen Ärzteschaft.

2.2 Die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Gesellschaften und Gruppen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

2.3 Die Bildung eines wissenschaftlichen Beirates, der fortlaufend zu fachlichen, politischen, juristischen und ethischen Fragen in Zusammenhang mit dem ärztlichen Selbstverständnis und der Schutzwürdigkeit menschlichen Lebens konkret Stellung nimmt.

2.4 Die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten auf diesem Gebiet.

2.5 Die Ausrichtung von Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen zu Fragen des grundsätzlichen Verständnisses ärztlicher Tätigkeit und des Schutzes menschlichen Lebens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Entschädigung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann nur werden, wer bereit ist, sich mit den Zielen des Vereins zu identifizieren und diese auf jede geeignete Weise zu vertreten und zu fördern.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft des Vereins ist Ärzten und Ärztinnen, Studierenden der Humanmedizin und ärztlichen Gremien im Sinne von juristischen Personen vorbehalten. Stimmrecht und Wählbarkeit steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.

- (3) Angehörige anderer Berufe der Krankenversorgung und der Seelsorge, insbesondere Hebammen, Krankenschwestern, Pfleger, Psychotherapeuten und Angehörige geistlicher Berufe können assoziierte Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Alle anderen Personen, ob natürliche oder juristische, können eine fördernde Mitgliedschaft des Vereins erwerben.
- (5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Nach erfolgter Prüfung und Genehmigung des Antrags durch ein Mitglied des Vorstands beginnt die Mitgliedschaft durch schriftliche Mitteilung vom Vorstand.
- (6) Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist nur möglich, wenn ein Mitglied sich vereinsschädigend verhält und gegen den Vereinszweck verstößt oder den Mitgliedsbeitrag nicht mehr bezahlt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (8) Gäste können zu Arbeitskreisen, anderen Aktivitäten und Veranstaltungen hinzugezogen werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus für ein Kalenderjahr zu zahlen und sollte bis zum 30. Juni eines Jahres entrichtet werden. Wünschenswert ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren. Im Falle eines unterjährigen Austrittes erfolgt keine Beitragsrückerstattung.
- (4) Auch Mitglieder, die in der 2. Jahreshälfte dem Verein beitreten, zahlen den vollen Jahres-Mitgliedsbeitrag.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und ein wissenschaftlicher Beirat.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer (der in seiner Person Schriftführer und Schatzmeister vereint) sowie bis zu vier Beisitzern. Alle Ämter werden ehrenamtlich geführt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeder vertritt einzeln.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Vorstandssitzungen ist ein Beschluss-Protokoll zu führen. Bei Anwesenheit des Geschäftsführers obliegt ihm die Aufgabe. Ansonsten beauftragt der Vorsitzende ein Vorstandsmitglied mit der Protokollführung. Der Schriftführer hat das Protokoll zu unterzeichnen. Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- f) Beschlussfassung in Angelegenheiten von Vereinsmitgliedern

§ 9 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Geschäftsführer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (3) Die Jahresrechnung ist von einem Kassenprüfer, der jeweils auf 3 Jahre gewählt wird, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorsitzende lädt hierzu mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (Brief, E-Mail) ein.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens ein fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Bestellung des Vorstandes und des Rechnungsprüfers
 - b) die vorzeitige Abberufung des Vorstandes und des Rechnungsprüfers
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
- (4) Das Stimmrecht ist unter § 4,2 geregelt und kann mit schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden, jedoch nur so, dass keiner der Anwesenden mehr als drei Stimmen besitzt.
- (5) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt und eine Wahl nicht zustande gekommen.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, die der Vorsitzende und der Geschäftsführer unterzeichnen.

§ 11 wissenschaftlicher Beirat

- (1) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen. Die Mitgliederversammlung kann dazu Vorschläge machen. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand. Er tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen.
- (3) Die Mitglieder des Rates können mit ihrem Einverständnis vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde, aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das eventuelle Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken, die dem Vereinsziel nach §2 der Vereinssatzung verwandt sind, zuzuführen. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens werden erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt.